

Antragsteller: TSV Notpfote Animal
Rescue e.V.

Postleitzahl, Wohnort:
41470 Neuss

Bevollmächtigte(r):
(Bitte in diesem Fall Vollmacht beifügen)

Konzeptgrün Vogelsang
Part. mbB

Straße, Hausnr.: Neukirchner 60

Telefon:

E-Mail: babette.tervees@notpfote.org

An den
Landrat des Rhein-Kreises Neuss
Amt für Umweltschutz
- Untere Naturschutzbehörde -
Auf der Schanze 4
41515 Grevenbroich

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG¹ / Ausnahme nach § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW²

1. Beschreibung des Vorhabens: s. Anlage

2. Lage des Antragsgrundstückes: s. Anlage

Stadt / Gemeinde: Meerbusch

Gemarkung: Flur: 16 Flurstück(e): 15 / 16 tlw.
Langst-Kriest

3. ☐ Es handelt sich um ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Ziff. 1, 2 BauGB³ (Land-/Forstwirtschaft, Erwerbsgartenbau)

4. Das Antragsgrundstück liegt im Bereich eines (Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen)

☐ Landschaftsschutzgebietes ☐ Naturschutzgebietes ☐ Naturdenkmales ☒ Geschützten Landschaftsbestandteiles

☐ Sonstiges:

5. Anlagen (bitte Zutreffendes ankreuzen)

☐ Eine Beschreibung des Vorhabens, ein Lageplan und entsprechende Entwurfszeichnungen liegen als Anlage bei.

☐ Es wurde eine Bauvoranfrage bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde (bitte Behörde angeben) gestellt. Die Antragsunterlagen liegen als Mehrausfertigung bei.

☒ Es wurde ein Bauantrag bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde (bitte Behörde angeben) gestellt. Die Antragsunterlagen liegen als Mehrausfertigung bei.

Stadt Meerbusch / FB Stadtplanung + Bauordnung / AZ: NÄ-1767/2025

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der zurzeit geltenden Fassung

² Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz NRW - LNatSchG NRW) vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934 / SGV NRW 791) in der zurzeit geltenden Fassung

³ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) in der zurzeit geltenden Fassung
C:\Users\IRKN10464\AppData\Local\Temp\notesDEF372\Antrag Befreiung-Ausnahme § 67 BNatSchG, § 23 LNatSchG NRW.docx

☐ Es wurde eine Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG beantragt (nur bei Eingriffen in Natur und Landschaft, die keiner Zulassung durch eine andere Behörde bedürfen). Die Antragsunterlagen sollen auch für diesen Antrag gelten.

☐ Sonstiges: Es wurde (Bezeichnung des Antrages) bei der (Bezeichnung der Behörde) beantragt. Die Antragsunterlagen liegen als Mehrausfertigung bei.

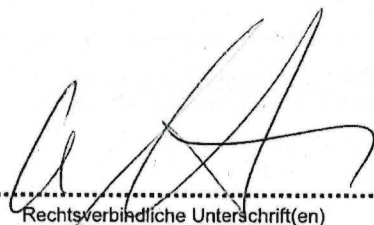
☒ Vollmacht

6. ☐ Begründung, soweit nicht aus anderen, als Anlage beiliegenden Unterlagen ersichtlich.

s. Anlage
* Die Bewertragsunterlagen wurden i.d.
des Amtsbereichs der Behörde
bereits zur Verfügung gestellt.

Mir / Uns ist bekannt, dass die naturschutzrechtliche Entscheidung über den Antrag auf Ausnahme / Befreiung keine Genehmigung darstellt, andere behördliche Entscheidungen über die Genehmigung / Zulassung meines / unseres Vorhabens (z.B. Baugenehmigung, Genehmigung eines Eingriffs in Natur und Landschaft nach § 17 Abs. 3 BNatSchG) nicht ersetzt und dass die naturschutzrechtliche Entscheidung unbeschadet aller privaten Rechte ergeht.

Heesbald, 20-01-2026
Ort, Datum


Rechtsverbindliche Unterschrift(en)

Dieses Feld wird von der Unteren Naturschutzbehörde ausgefüllt:

Aktenzeichen: 68.4-40.01-

Verfahren:

- ☐ Befreiungsverfahren gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG
☐ Ausnahmeverfahren nach § 34 Abs. 4 a LG NRW i. V. m. Festsetzung nach LP



AZ 68.0/Me/10.783/2026

**Antrag auf Befreiung /Begründung des Erfordernisses der
Maßnahme**

Das Projekt sieht auf dem ca.10,8 ha großen Grundstück (*Gemarkung Langst-Kierst, Flur 14, Flurstücke 15, teilweise 16*) rund um die denkmalgeschützte Heidbergmühle in Meerbusch, Lank-Latum die Etablierung einer Auffangstation für verletzte Wildtiere vor. Das Vorhaben umfasst die fachgerechte Aufnahme, tierschutzkonforme Versorgung und Rehabilitation verletzter Wildtiere mit dem Ziel der anschließenden Wieder-Auswilderung in ihren natürlichen Lebensraum, jeweils im Rahmen der einschlägigen tierschutz-, naturschutz- und jagdrechtlichen Bestimmungen sowie der hierfür erforderlichen behördlichen Erlaubnisse und Anzeigen. Darüber hinaus ist die Unterstützung des Veterinäramtes des Rhein-Kreis-Neuss bei der Sicherstellung von gefährdeten Tieren geplant. Gleichmaßen ist die Schaffung eines Schutzraumes (*Lebenshof /Gnadenhof*) für alte und/ oder behinderte Tiere beabsichtigt, welche in einem Tierheim aufgrund allgemeiner Knappheit von Unterbringungskapazitäten keine Chance auf Aufnahme oder Vermittlung haben. Der Träger ist der Verein **Notpfote Animal Rescue e.V.**

Vorhabenbeschreibung

Es ist geplant, das bestehende Scheunengebäude (*Flurstück 15*) zur Unterbringung von schutzbedürftigen, alten und /oder behinderten Tieren (*Hunde und Katzenquarantäne*) zu nutzen und innen entsprechend artgerecht umzubauen (*siehe Plan Nr.2 mit Auflistung*). Das Gebäude bleibt bis auf den Einbau zusätzlicher Fenster in der äußeren Gestaltung unverändert. Unmittelbar hinter dem Scheunengebäude sollen zur Unterbringung von schutzbedürftigen alten oder behinderten Katzen vier mobile Bauwagen aufgestellt werden (*siehe amtl. Lageplan*). Die in der Scheune untergebrachten Hunde haben hinter dem Scheunengebäude Gelegenheit zum freien Auslauf unter Beaufsichtigung (*siehe amtl. Lageplan*). Gleichmaßen ist vorgesehen im Auslaufbereich eine Voliere zur Aufnahme von verletzten Waschbären aufzustellen.

Das Gelände des Flurstückes 15 bleibt in seiner Struktur landschaftlich unverändert. Nördlich von Flurstück 15 gelegen soll auf einem Teilstück des bisher landschaftlich verpachteten Flurstücks 16 ein Bereich in flexibler Nutzung als Weidefläche für Schafe, Hühner und Wasservögel (Wildtiere) bzw. Streuobstwiese genutzt werden. In einem weiteren Bereich ist die Aufstellung von mobilen Bauwagen zur Unterbringung von Hühnern und Wasservögeln geplant.

Es sind umfassende Artenschutz- und Naturschutzmaßnahmen auf dem Gelände vorgesehen (*siehe Begründung zur planungsrechtlichen Zulässigkeit nach § 35 Abs. 2 BauGB, Öffentliches Interesse durch Gemeinwohlbezug, ergänzt um*



Naturschutz und Artenschutz) welche in Kooperation mit der Biologischen Station Neuss erfolgen.

Zur Sicherung der Vorhaltung von Löschwasser ist die Erstellung von mindestens einem Löschwasserteich vorgesehen.

- **Angepasste Nutzung im Außenbereich:**

Die vorgesehene tierbezogene Nutzung (*Lebenshof für alte/behinderte Tiere*) steht in funktionalem Zusammenhang mit einer extensiven landwirtschaftsnahen Nutzung (*Weide, Streuobstwiese, artgerechte Tierhaltung*). Sie fügt sich aufgrund Art und Maß der baulichen Nutzung harmonisch in die umgebende Landschaftsstruktur (*landwirtschaftlich geprägter Außenbereich*) ein.

Es sind keine öffentlichen Belange erkennbar, die dem Vorhaben entgegenstehen:

- Keine Beeinträchtigung der Belange von Naturschutz, Landschaftspflege oder des Bodenschutzes. Das Vorhaben bleibt auf bereits genutzte Flächen beschränkt; es erfolgen keine wesentlichen Bodenversiegelungen.
- Keine Beeinträchtigung der Trinkwassergewinnung oder Hochwasserschutzbelange.
- Löschwasserversorgung ist durch den geplanten Teich gesichert.
- Keine zusätzliche Belastung land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe der Umgebung.
- Die Erschließung über vorhandene Wege ist dauerhaft gesichert, kein Neubau von Verkehrsflächen erforderlich.

- **Öffentliches Interesse durch Gemeinwohlbezug:**

Das Vorhaben dient dem Tierschutz (§ 1 TierSchG, Art. 20a GG) und erfüllt eine soziale sowie gemeinnützige Funktion (*dauerhafter Schutz und Pflege nicht vermittelbarer, alter oder behinderter Tiere*). Diese Zielsetzung steht im besonderen öffentlichen Interesse und ist bauplanungsrechtlich positiv zu würdigen.

Öffentliches Interesse durch Gemeinwohlbezug (ergänzt um Naturschutz und Artenschutz):

Es sind umfassende Artenschutz- und Naturschutzmaßnahmen auf dem Gelände vorgesehen, die in Abstimmung und Kooperation der Biologischen Station im Rhein-Kreis-Neuss e.V., erfolgen.

- Die Integration und Förderung des Naturschutzes im Außenbereich des Projekts erfolgt durch naturverträgliche Bewirtschaftung aller Flächen, insbesondere nach



- Grundsätzen des Vertragsnaturschutzes; dies entspricht anerkannten Standards für nachhaltige Landwirtschaft und Artenvielfalt
- Sämtliche Weideflächen werden naturnah und extensiv bewirtschaftet. Die Anlage erweiterter Blühstreifen fördert Insektenvielfalt und die Lebensgemeinschaft bedrohter Arten, insbesondere auf ehemaligen landwirtschaftlichen Flächen.
- Die naturverträgliche Pflege und Optimierung der Binnendüne wird durch systematische Entnahme der Brombeeren erreicht; dies trägt zur Verbesserung des Lebensraums charakteristischer und gefährdeter Tierarten bei, einhergehend mit gezielten Maßnahmen zur Regeneration typischer Sandtrockenrasenbiotope.
- Die Pflege der vorhandenen Obstbäume auf den Streuobstwiesen erfolgt durch schonende Mahd und Nachpflanzung, wodurch bestehende und neue Streuobstwiesen als artenreiche Lebensräume im Außenbereich langfristig gesichert werden.
- Das Grünland wird extensiv und naturschutzgerecht betrieben, was die Erhaltung und Förderung standorttypischer, schützenswerter Pflanzen- und Tiergemeinschaften begünstigen.
- Das Areal wird als Schutzort für heimische Tiere und bedrohte Lebensräume entwickelt, mit spezifischem Augenmerk auf die Verbesserung der Bedingungen für die besonders gefährdete Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), die Bewohnerschaft extensiv genutzter Äcker, sowie die charakteristische Lebensgemeinschaft der Binnendüne.

All diese Maßnahmen und zielen auf eine dauerhafte Sicherung ökologisch wertvoller Lebensräume und der Förderung der Biodiversität im Projektgebiet ab.

Damit erfüllt das Vorhaben eine herausragende Gemeinwohlfunktion nach aktuellen Naturschutz- und Artenschutzstandards und leistet einen aktiven Beitrag zur Erhaltung bedrohter Arten und schützenswerter Lebensräume. Das öffentliche Interesse ist auch aus ökologischer Sicht in besonderem Maße gegeben.

▪ **Gebietstypische Einfügung und Maßnahmentragweite:**

Die mobile Unterbringungseinheiten (Bauwagen für Tiere) sind reversibel, verursachen keine nennenswerten Bodenveränderungen und unterstreichen den kleinteiligen, landschaftsfördernden Charakter des Projekts.

Es handelt sich um ein Projekt mit erheblichem Mehrwert für die Stadt Meerbusch. Neben der Errichtung eines Schutzraums für alte und behinderte Tiere, sowie einer Auffangstation für verletzte Wildtiere werden umfangreiche Maßnahmen des Arten- und Naturschutzes in Kooperation mit der Biologischen Station im Rhein-Kreis-Neuss e.V. umgesetzt.

Das Vorhaben fördert den Tierschutz, den Naturschutz und die Gemeinwohlinteressen und trägt maßgeblich zur ökologischen und sozialen Entwicklung der Stadt Meerbusch bei.



Im Namen des Trägervereins **Notpfote Animal Rescue e.V.** beantragen wir die Befreiung von den Verboten des § 67 Abs. 1 BNatSchG für den betroffenen geschützten Landschaftsbestandteil mit der Ordnungsnummer 6.2.4.14 des Landschaftsplanes III Meerbusch, Kaarst, Korschenbroich.

Achim Vogelsang

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt AKNW
Sicherheitsingenieur VDSI

Meerbusch, den 26. Januar 2026

